Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nordöstlich von Selgenstadt

(Stadt Wolframs-Eschenbach, Lkr. Ansbach, Mittelfranken)



Auftraggeber: HEG Energie GmbH & Co. KG

Lauterbach 10 91608 Geslau

Auftragnehmer: sbi – silvaea biome institut

Buchstraße 15 91484 Sugenheim SILVAEA BIOME INSTITUT

Bearbeitung: Dipl. Geograph Ralf Bolz

M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung Matthias Bull



In	naltsverzeichnis	
1.	Einleitung	1
	1. Anlass und Aufgabenstellung	1
	2. Datengrundlagen	4
	3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2.	Wirkungen des Vorhabens	5
	2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
	2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
	2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
3.		
Fu	ktionalitätktionalität	6
	3.1. Maßnahmen zur Vermeidung	6
	3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezog	
_	Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	
4.		
	.1. Verbotstatbestände	
	8.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
	4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
	4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
	3.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelsch Richtlinie	
	.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die kei gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	
	4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	18
	4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	19
5.	Gutachterliches Fazit	. 20
6.	Literaturverzeichnis	. 22
7.	Anlage	26
	A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	29
	S Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brutstatus und Gefährdungssituation der im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. <u>Status:</u> A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis (Revier); DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. <u>Blau</u> markiert sind die Vogelarten, welche vom Vorhaben betroffen sind.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Blick über die beiden Vorhabens-Teilbereiche rechter- und linkerhand des mit Obstbäumen bestandenen Flurweges. Blickrichtung Nord. Foto: A. Stern, 02.05.2022. Abbildung 2: Übersicht zur Lage des Vorhabensgebietes. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung www.geodaten.bayern.de; Lizenz: CC-BY Abbildung 3: Planentwurf zum Vorhaben (Stand 01.06.2022; Büro Härtfelder 2022)......2 Abbildung 4: Blick nach Norden über den westlichen Teil der Vorhabensfläche. Foto: A. Stern, Abbildung 5: Blick nach Nordosten über den östlichen Teil der Vorhabensfläche. Foto: A. Stern, Abbildung 6: Lage des Geltungsbereiches mit Darstellung eines 2 km-Radius. Innerhalb dieses Radius muss der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Feldlerche erfolgen. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung _ www.geodaten.bayern.de; Lizenz: CC-BY http://creativecommons.org/licenses/ by/3.0/de/......9 Abbildung 7: Verteilung der Reviere wertgebender Brutvogelarten 2022. Datenquelle Luftbild: Vermessungsverwaltung Bayerische _ www.geodaten.bayern.de; Lizenz: http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/......14

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

CEF-Maßnahmen Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen)

EHK Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region

EHZ Erhaltungszustand

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Landkreis

Fl.Nr. Flurnummer(n)
Gmde. Gemeinde

Reg.-Bez. Regierungsbezirk

saP spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

VS-RL Vogelschutzrichtlinie



Lkr.

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Etwa 150 m nordwestlich von Selgenstadt (Stadt Wolframs-Eschenbach, Landkreis Ansbach) ist der Bau einer neuen Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Die Anlage soll auf Teilen der Fl.Nr. 98, 101 & 102 (Gemarkung Selgenstadt) errichtet werden und eine Größe von 5,38 ha besitzen, wovon 3,81 ha auf die westliche Teilfläche (Teilfläche von Fl.Nr. 98) und ca. 1,57 ha auf die östliche Teilfläche (Teilflächen der Fl.Nr. 101 und 102) entfallen.

Die beiden Teilflächen werden von einem, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, unbefestigten landwirtschaftlichen Weg voneinander getrennt. Nach Süden, Westen und Osten grenzen jeweils weitere landwirtschaftliche Flächen an den Planungsbereich an. Ca. 150 m südwestlich des geplanten Anlagenstandortes beginnt die nächstgelegene Wohnbebauung am Ortsrand von Selgenstadt. Nördlich befindet sich eine abschnittsweise baumbestandene Gehölzzeile, dahinter eine Reihe von Klärteichen. Von West nach Ost verläuft eine unterirdische Wasserleitung durch das Planungsgebiet, welche von der Belegung mit Modulen freigehalten werden soll.

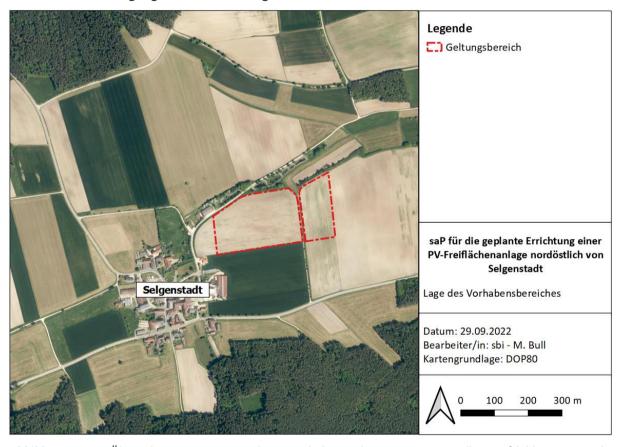


Abbildung 2: Übersicht zur Lage des Vorhabensgebietes. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de; Lizenz: CC-BY vgl. http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/.

Im Geltungsbereich liegen keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope. "Die nächstgelegene biotopkartierte Fläche befindet sich im Norden der östlichen Teilfläche, hier jedoch nicht direkt angrenzend, sondern nördlich des Wirtschaftsweges (Fl.-Nr. 100/1). Es handelt sich um die Teilfläche 002 des kartierten Biotops 6730-0108 "Hecken im Umfeld von Mitteleschenbach", die



Einleitung

sich auf Fl.-Nr. 100/3 befindet. Die Teilfläche 001 des kartierten Biotops befindet sich nördlich der Maschinenhallen bzw. des ehem. Kläranlagenstandortes auf Fl.-Nr. 83; auch diese biotopkartierte Fläche schließt nicht direkt an das Plangebiet an. Beide Teilflächen sind von der Planung nicht betroffen. Zwischen den Teilflächen des Geltungsbereiches verläuft ein Wirtschaftsweg und parallel dazu eine Ökoflächenkataster-Fläche, die abschnittsweise baumbestanden ist (ÖFK-ID 166 316). Diese Fläche grenzt direkt an die östliche Teilfläche an. Eine weitere ÖFK-Fläche (ÖFK-ID 166 307 auf Fl.-Nr. 96) grenzt direkt nördlich an die westliche Teilfläche des Geltungsbereiches an. Weitere ÖFK-Flächen befinden sich im näheren Umfeld, so sind z. B. die Flurstücke mit den kartierten Biotopen ebenfalls ÖFK-Flächen. Die ÖFK-Flächen liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und sind von der Planung nicht betroffen." Büro Härtfelder (2022)



Abbildung 3: Planentwurf zum Vorhaben (Stand 01.06.2022; Büro Härtfelder 2022).



Einleitung



Abbildung 4: Blick nach Norden über den westlichen Teil der Vorhabensfläche. Foto: A. Stern, 02.05.2022.



Abbildung 5: Blick nach Nordosten über den östlichen Teil der Vorhabensfläche. Foto: A. Stern, 02.05.2022.

In der vorliegende saP werden:

 die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.



Einleitung

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- BayernAtlas (2022): Verwaltung, Flurkarte, Schutzgebiete, Geologie. Online verfügbar unter: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&plus=true&cat alogNodes=11,122, zuletzt geprüft am 29.09.2022.
- BÜRO HÄRTFELDER (2022): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet "Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht. Begründung. Vorentwurf (Stand 01.06.2022); 44 S.
- Datenabfrage über das Internetportal www.ornitho.de (Abfrage am 29.09.2022).
- eigene Geländeerhebungen vor Ort von März bis Mai 2022.

Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.



2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Baumaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen und Offenlandlebensräume verändert. Aufgrund von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen (-fahrzeugen), - materialien und -maschinen sowie arbeitenden Personen können hier vorkommende Tierarten gestört werden. Darüber hinaus kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgasen und Staubentwicklung, dies gilt auch für die Zufahrtswege. Dadurch können störungssensible Arten vergrämt werden. Durch die regelmäßige agrarische Nutzung unterliegen die betroffenen Standorte in dieser Hinsicht allerdings bereits aktuell einer geringen Vorbelastung.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es zur Flächeninanspruchnahme und veränderungen im Bereich der Vorhabensflächen. Dadurch werden die bisher auf diesen Flächen vorhandenen, offenen Lebensräume eingeschränkt und stehen Offenlandarten nicht mehr wie bisher in vollem Umfang zur Verfügung. Der direkte Flächenverlust ist bei der geplanten PV-Anlage als gering anzusehen. Anlagenbedingt kann es jedoch zu einer, wenn auch geringen, Kulissenwirkung kommen, die sich negativ auf bodenbrütende Vogelarten im Bereich der Anlage auswirken kann. Eine Barrierewirkung ist nicht zu erwarten, da die die beiden Teilflächen der Anlage umgebenden Zäunungen jeweils kleintierdurchlässig sind.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Im Zuge der Wartungsarbeiten der Anlage und der Pflege des Unterwuchses kann es gelegentlich zu Störungen durch Menschen kommen. Allerdings kommt es auch aktuell durch die landwirtschaftliche Nutzung zu solchen Störungen und die Störungsfrequenz wird sich nur unwesentlich verändern. Durch die glatten Oberflächen der Module kann es zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen. Da die Anlage sich nicht im Umfeld von größeren Gewässern befindet sind Irritationen durchziehender Wasservögel oder Wasserinsekten an diesem Standort jedoch kaum zu erwarten.



3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Gestaltung der Randbereiche der Anlage sowie des Schutzstreifens über der unterirdischen Wasserleitung entsprechend den Habitat-Anforderungen des Rebhuhns: Umlaufend um beiden Teilflächen der PV-Anlage ist hierzu in Teilbereichen eine dreireihige Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen (Süd-, Nordwest-, West- und Ostseite) und in anderen Abschnitten (restliche Nordseite sowie entlang des Mittelweges) die Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes vorzunehmen. Ebenso ist im Bereich des Schutzstreifens über der Wasserleitung ein dauerhafter Krautsaum anzulegen. Die Krautsäume entlang der Nordseite, des Mittelweges und auf dem Korridor über der Wasserleitung sind mit einer Saatgutmischung anzulegen, z.B. Mischung 08 "Schmetterlings- und Wildbienensaum" der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers mit einem Blumen-/Kräuteranteil von mind. 90 %. Die Krautsäume sind einschürig im Zeitraum Mitte August - Mitte September zu mähen. Dadurch bietet sich dem Rebhuhn von der Reviergründung im März bis zum Flüggewerden der Jungvögel i.d.R. bis Mitte August eine artspezifisch günstige Vegetationsstruktur für Brut- und Jungenaufzucht.

CEF2: Für jedes verlorengehende Feldlerchenrevier ist eines der drei nachfolgenden Maßnahmenpakete anzuwenden (Arbeitshilfe Feldlerche LfU: von Lossow 2020). Keine Durchführung der Maßnahmenpakete vom 15.03. bis 01.07. und die Maßnahme muss im räumlichen Zusammenhang, im Radius von zwei Kilometer, der Feldlerchenreviere liegen (siehe Abbildung 6).

- 1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen
- 2. Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache
- 3. Erweiterter Saatreihenabstand



1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Anlage von insgesamt zehn "Lerchenfenstern" und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar auf einer Fläche von drei Hektar (je 3-4 Fenster pro ha) zu je 20 m² auf geeigneten Ackerflächen. Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben ein Ausgleich von 40 Lerchenfenstern und 0,8 ha Blüh- und Brachestreifen auf einer Fläche von 12 ha anzusetzen (hier vier betroffene Feldlerchenbrutpaare). Die Flächen bleiben während der Brutzeit unangesät und dienen den Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat. Die Lerchenfenster können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden. Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für sieben Meter. Die Vorgaben der Vertikalstrukturen-Abstände sind immer zu beachten. Weitere wichtige Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern sowie von Blüh- und Brachestreifen:

Lerchenfenster:

- Nur im Wintergetreide und nicht in Fahrgassen
- Anlage nur durch Einsaat-Verzicht
- kein Herbizideinsatz
- Die Fenster und deren direkten Umgriff nicht striegeln, damit die Gelege nicht zerstört werden.
- Abstand vom Feldrand mindestens 25 m
- Mind. 20 m² pro Lerchenfenster
- Rotation möglich spätestens alle 3 Jahre

Blüh- und Brachestreifen:

- Blühstreifen aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (je 10m breit, Verhältnis 50:50, jährlich umgebrochen).
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft. Empfohlen wird z.B. die Mischung 08 - Schmetterlings- und Wildbienensaum" von Rieger-Hofmann (https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie
 - landschaft/detailansicht.html?tt_products%5BbackPID%5D=207&tt_products%5Bpr oduct%5D=24&cHash=a9e341bb5c881c0eb91a5823701ce304, 27.05.21).
- Die Mischung sollte in halber Saatgutstärke (50 %) angesät werden und darf keine Gräser enthalten.
- Flächenwechsel frühestens nach 2 Jahren.

2. Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache

Anlage eines Blühstreifens (Ackerbuntbrache) mit einer Mindestgröße von 0,5 ha (pro Brutrevier) oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. <u>Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von 2,0 ha (hier vier betroffene Feldlerchenbrutpaare) anzusetzen.</u> Der Ausgleich kann als zusammenhängende Fläche oder in Form von Einzelflächen mit jeweils 2.000 m² auf



Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

max. 3 ha angelegt werden. Die Mindestbreite der Flächen beträgt 20 m. Die Lage der Ausgleichsfläche/n muss außerdem in Absprache mit einem Experten festgelegt werden.

Folgende Punkte sind bei der Anlage der Feldlerchenfläche zu beachten:

- Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung, z. B. Mischung 23 "Blühende Landschaft – Frühjahrsansaat, mehrjährig" von Rieger-Hofmann (https://www.rieger-hofmann.de/rieger-hofmann-shop/mischungen/mischungen-fuer-die-land-und-forstwirtschaft/23-bluehende-landschaft-fruehjahrsansaat-mehrjaehrig.html, 27.05.21).
- Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat dienen zu können - um dies zu gewährleisten, ist die Mischung in halber Saatgutstärke (max. 50 %) anzusäen.
 Rohbodenstellen sollen erhalten bleiben. Die Mischung darf keine Gräser enthalten.
- Keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd.
- Rotation möglich jährlich bis spätestens alle 3 Jahre.
- Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel (PSM) und keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung: Mindestens 100 m.

3. Erweiterter Saatreihenabstand

Bei dieser Maßnahme wird der Saatreihenabstand im Getreide erhöht. Durch den erhöhten Abstand zwischen den Saatreihen wird ein dichter und homogener Getreideacker attraktiver und diese Äcker als Brutplatz für Bodenbrüter besonders gut geeignet. Dreifacher Saatreihenabstand von mindestens 30 cm. Pro Brutrevier ist ein Flächenbedarf von einem Hektar auf zusammenhängender Fläche notwendig. <u>Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von 4 ha (hier vier betroffene Feldlerchenbrutpaare) anzusetzen.</u> Die Flächen können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden.

Folgende Punkte sind bei einem erweiterten Saatreihenabstand zu beachten:

- Anwendung im Getreide (vor allem Wintergetreide).
- Dreifacher Saatreihenabstand mindestens 30 cm.
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Keine Umsetzung in Teilflächen.
- Rotation möglich.



saP für die geplante Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nordöstlich von Selgenstadt (Stadt Wolframs-Eschenbach)

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

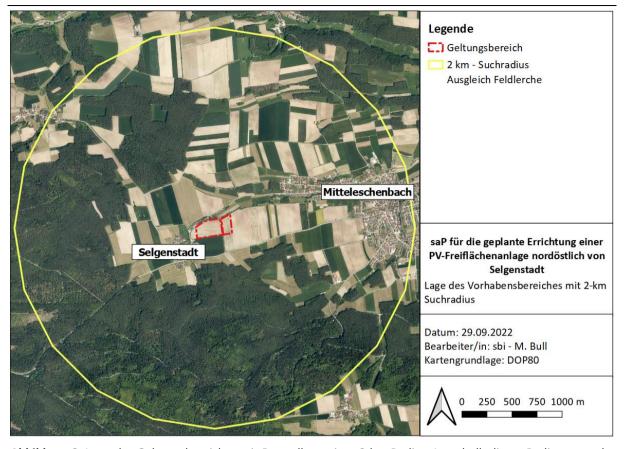


Abbildung 6: Lage des Geltungsbereiches mit Darstellung eines 2 km-Radius. Innerhalb dieses Radius muss der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Feldlerche erfolgen. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de; Lizenz: CC-BY vgl. http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/.

Alle beschriebenen CEF-Maßnahmen sind so lange anzulegen, bzw. zu erhalten, wie der Eingriff wirkt. Die Unterhaltungspflicht für den Vorhabensträger beträgt jedoch maximal 25 Jahre, danach können ggf. Fördermittel für die Folgepflege der Fläche beantragt werden. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.



4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

"Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

"Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).



4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet <u>ausgeschlossen</u> werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Säugetiere

Für das Gebiet sind bisher keine Kartierungen von streng geschützten Säugetierarten erfolgt. Grundsätzlich ist ein Vorkommen streng geschützter Fledermausarten nicht auszuschließen. Für diese könnten die Gehölzbestände am Nordrand des Planungsbereiches sowie die Baumzeile zwischen den beiden Teilgebieten als Leitlinien während Jagd- und Transferflügen dienen. In diese Strukturen finden allerdings keine baulichen Eingriffe statt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Artengruppe ebenso <u>ausgeschlossen</u> werden wie für andere streng geschützte Säugetierarten (z.B. Biber, Haselmaus) die aufgrund fehlender Gewässer und Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorkommen können.

4.2.2.2. Reptilien

Anhand ihrer Verbreitung ist im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen. Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind aus diesem und den angrenzenden TK25-Quadranten hingegen nicht bekannt (ANDRÄ et al. 2019). Sämtliche bauliche Eingriffe finden auf reinen Ackerflächen statt, die streng geschützten Reptilienarten keine geeigneten Habitatstrukturen bieten. In die Feldsäume finden keine Eingriffe statt, die potentielle Lebensstätten beeinträchtigen könnten oder durch die das Tötungs- oder Störungsverbot nach §44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten ausgelöst werden könnte. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung streng geschützter Reptilienarten kann daher <u>ausgeschlossen</u> werden.

4.2.2.3. Amphibien

SILVAEA BIOME INSTITUT

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Die Böden im Bereich der Vorhabensflächen wären als Winterhabitat für die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) potentiell geeignet, allerdings liegen in der näheren Umgebung mit Ausnahme der nördlich der Vorhabensfläche befindlichen Klärteiche und eines etwa 300 m entfernten Weihers am Südrand von Selgenstadt keine geeigneten Laichgewässer für die Art, sodass ein Vorkommen innerhalb der Eingriffsbereiche eher unwahrscheinlich ist. Nach (Andrä et al. 2019) liegen aus dem betroffenen TK25-Quadranten seit mind. 1995 keine Nachweise der Knoblauchkröte mehr vor. Da nur Teilflächen der betroffenen Ackerstandorte mit Modulen belegt werden sollen und weitere Ackerflurstücke angrenzen, bleibt die ökologische Funktion als potentieller Landlebensraum im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Außer im Zuge der Aufstellung der Module finden zudem kaum Eingriffe in die oberen Bodenschichten statt, bei welchen es zu einer Verletzung oder Tötung dort potentiell ruhender Kröten kommen könnte. Das Tötungsverbot würde daher ebenso nicht greifen, da sich das Tötungsrisiko im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht signifikant erhöht. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand einer fiktiven Lokalpopulation gefährden

könnte, geht vom Vorhaben aufgrund minimalinvasiver baulicher Eingriffe nicht aus. Die vorgesehene Umzäunung der Anlage ist kleintierdurchlässig, wodurch durch das Vorhaben keine potentiellen Wanderkorridore beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann <u>ausgeschlossen</u> werden.

4.2.2.4. Libellen

Im direkten Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im Geltungsbereich <u>ausgeschlossen</u> werden.

4.2.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

4.2.2.6. Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Planungsgebietes sowie in dessen direktem Umfeld gibt es keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welcher vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) als Larvalpflanze genutzt wird. Daher ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitate auszuschließen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist ebenfalls aufgrund fehlender Larvalnahrungspflanzen in diesem Bereich auszuschließen.

Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2013) kann im Geltungsbereich <u>ausgeschlossen</u> werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus dem Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung lagen bisher keine Ergebnisse systematisch betriebener avifaunistischer Erfassungen vor. Eine Abfrage über das Internetportal ornitho.de erbrachte Nachweise von Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (Melder: R. Hochgesand, 2022) und Grünspecht (*Picus viridis*) (Melder G. Huber, 2022) entlang der nördlich der Vorhabensfläche gelegenen Baumbestände (Datenabfrage am 29.09.2022). In Gehölzstandorte wird vorhabensbedingt allerdings nicht eingegriffen. Fortpflanzungshabitate und Ruhestätten sind für die beiden Arten daher nicht betroffen. Auch sonst sind für die beiden Spechtarten keine bau-, anlageoder betriebsbedingten negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die eigenen avifaunistischen Erfassungen (Revierkartierung nach der Methodik von SÜDBECK et al. 2005) fanden am 12.03., 11.04., 29.04., 02.05. & 31.05. jeweils unter günstigen Witterungsbedingungen statt. Insgesamt konnten 22 Vogelarten im Bereich der zu untersuchenden Flächen sowie in deren näherem Umfeld nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 1).



Tabelle 1: Brutstatus und Gefährdungssituation der im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. <u>Status:</u> A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis (Revier); DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. Blau markiert sind die Vogelarten, welche vom Vorhaben betroffen sind.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Gebiet	RL BY 2016	RL D 2020	ЕНК
Amsel	Turdus merula	В			
Bachstelze	Motacilla alba	NG			
Blässhuhn	Fulica atra	С			
Feldlerche	Alauda arvensis	В	3	3	S
Goldammer	Emberiza citrinella	В			g
Graugans	Anser anser	DZ			g
Graureiher	Ardea cinerea	DZ	V		u
Grünfink	Chloris chloris	В			
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	NG			
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	А	3		u
Kohlmeise	Parus major	А			
Kuckuck	Cuculus canorus	А	V	3	g
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	В			
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	А			g
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	V	V	u
Rebhuhn	Perdix perdix	В	2	2	S
Reiherente	Aythya fuligula	В			
Ringeltaube	Columba palumbus	NG			
Stockente	Anas platyrhynchos	В			
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	А			
Teichralle	Gallinula chloropus	В		V	g
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	В			



Die Verteilung der Brutreviere der 2022 festgestellten wertgebenden Vogelarten ist in Abbildung 7 dargestellt.

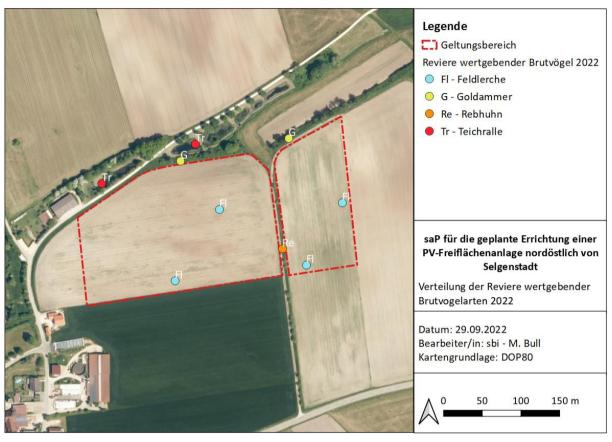


Abbildung 7: Verteilung der Reviere wertgebender Brutvogelarten 2022. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de; Lizenz: CC-BY vgl. http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/.

Die **Teichralle** (*Gallinula chloropus*) besetzte 2022 zwei Reviere im Bereich der nördlich der Anlage gelegenen Klärteiche. Weder wird durch den Bau der geplanten PV-Anlage in relevante Lebensraumbereiche eingegriffen, noch erhöht sich für die Art das Tötungsrisiko signifikant. Auch eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen könnte, kann ausgeschlossen werden. Die Art ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Die **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) besetzte zwei Reviere in den nördlich der Vorhabensflächen gelegenen Heckenzeilen. In Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird nicht eingegriffen. Ggf. könnte die Art sogar vom Bau der PV-Anlage profitieren: So bieten Umzäunung, Eingrünung der Anlage und auch die Module neue Singwarten und Ansitzmöglichkeiten für die Nahrungssuche. Durch die Eingrünung entstehen zudem zusätzliche potentielle Bruthabitate. Auch wird der Unterwuchs unter den Modulen im Vergleich zur bisherigen Nutzung künftig extensiver und insektenfreundlicher bewirtschaftet (kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln mehr). Der durch Mahd oder Beweidung erzeugte Wechsel aus höherwüchsiger und regelmäßig kurz gehaltener Vegetation um und unter den Modulen begünstigt eine hohe Nahrungsverfügbar- und -erreichbarkeit. Für die Goldammer werden keine Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG erfüllt.

SILVAEA BIOME INSTITUT

Feldlerche (*Alauda arvensis*) und **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) müssen hingegen als vom Eingriff betroffen gelten, da sich ihre Reviere auf (Feldlerche) oder direkt zwischen den beiden Teilflächen der Anlage (Rebhuhn) befinden und beide Arten gegenüber strukturellen Veränderungen innerhalb ihres Lebensraumes sensibel sind. Für diese Arten müssen Maßnahmen ergriffen werden um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

SILVAEA BIOME

Feidierche (Alauda arvensis)	Furonäische V	ogelarten nach Art. 1 VS-RL
1. Grundinformationen	La opaische vo	Sgelarten nach Art. 1 V3-KE
Feldlerche:		
	ort in IIC. Manakana	طوناه قوم المناوة وموجود
Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 A	Art im UG: 🔀 nachgewiesen	potenziell möglich
Status: Brutvogel		
Der Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen I		
günstig ungünstig - unzureichen	nd 🔀 ungünstig -	schlecht
"Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayer	n vor allem in der offenen Fe	ldflur sowie auf größeren
Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kı	ulturlandschaft sind Brachfläch	nen, Extensivgrünland und
Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit di	ie Vegetation niedrig und lücke	enhaft ist. Auch in Bayern
bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- ur	nd Maisäcker und meidet ab Ar	oril/Mai Rapsschläge." (LfU
2018)		
,		
Lokale Population:		
Das Brutvorkommen der Feldlerche im Eingriffsgebie	et ist Teil einer großräumigeren	Lokalpopulation die nicht
genau abgegrenzt werden kann. Die Art ist im weite		
und in moderaten Siedlungsdichten verbreitet, so das		_
did in moderaten siedidiigsdichten verbreitet, 30 das	is del Eliz dis "gut (b) beweitet	t Werden kann.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird d	lampach hawartat mit:	
hervorragend (A) gut (B) mittel	– schlecht (C)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:		6
Auf beiden Teilflächen des Planungsgebietes konnt	ten je zwei Feldlerchenreviere	e festgestellt werden (vgl.
Abbildung 7).		
2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot	s nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.	.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5
BNatSchG		
Maßnahmenbedingte Individuenverluste (insb. Eier,	nichtflügge Jungvögel) könne	n ausgeschlossen werden,
wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt	durchgeführt werden, zu den	n die betroffene Art die
reproduktive Phase bereits abgeschlossen hat (Oktob	=	
.,	,	
Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Ab	s 5 RNatSchG ist unter Reacht	tung folgender Maßnahme
nicht erfüllt.	or or breather the arriver beautiful	tang reigender masnamme
THORE CITAIN.		
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlie	ch· ia	
1 		zon nach Doondigung der
Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeit		
Vogelbrutzeit ab Ende September und Absch	ıluss vor Beginn der Brutsaison k	ois Ende Februar.
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 N	Ir. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5	BNatSchG
Kommt es während der Brutzeit zu baubedingt	-	
	<i>O</i> ,	5
Brutgeschäftes führen. Um dies zu vermeiden, ist de	er Beginn der Baustelleneinrich	ntung und Bauarbeiten auf



Rebhuhn (Perdix perdix) Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL
1. Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: 🗌 nachgewiesen 🗌 potenziell möglich
Status: Brutvogel
Der Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region :
günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht
☐ guristig ☐ uriguristig - urizureichenu ☐ uriguristig - schiecht
Das Rebhuhn besiedelt die reichstrukturierte Feldflur. Entscheidend für das Vorkommen der Art ist ein kleinräumiges Nebeneinander von Lebensraumelementen wie Wiesen, Ackerschlägen, Heckenreihen oder Gebüschen, Brachstreifen sowie ein hoher Anteil an Saumbiotopen. Für die Aufzucht der Jungtiere muss ausreichend Deckung zur Verfügung stehen. Die Art hat im Zeitraum 1980-2019 92% ihres europäischen Bestandes eingebüßt (EBCC 2022) und somit erhebliche Bestandsrückgänge erleiden müssen.
Lokale Populationen: Das Brutvorkommen im Eingriffsgebiet ist Teil einer großräumigeren Lokalpopulation, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Die Art ist im erweiterten Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit verbreitet und in moderarten Siedlungsdichten vertreten, so dass der EHZ als "gut" (B) bewertet werden kann.
Der Erhaltungszustand der Iokalen Populationen wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Revier befand sich 2022 am Rand des Feldweges zwischen den beiden Teilbereichen des Planungsgebietes (vgl. Abbildung 7).
2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Maßnahmenbedingte Individuenverluste (insb. Eier, nichtflügge Jungvögel) können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffene Art die reproduktive Phase bereits abgeschlossen hat (Oktober bis Ende Februar).
Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Ende September und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Kommt es während der Brutzeit zu baubedingten Störungen, kann dies kann bis zur Aufgabe des Brutgeschäftes führen. Um dies zu vermeiden, ist der Beginn der Baustelleneinrichtung und Bauarbeiten auf nach Beendigung der Brut zu legen.
Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja



Rebhuh	nn (Perdix perdix)
	Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL
•	Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und vor
	Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.
	CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Störung	sverbot ist erfüllt:
_	gnose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5
BNatSch	dschaftsstrukturellen Veränderungen direkt angrenzend an das bestehende Brutrevier des Rebhuhns
beeinträ Zusamm anderen	ächtigen die Habitateignung des betroffenen Bereiches. Die ökologische Funktion kann im räumlichen nenhang nicht weiterhin adäquat erfüllt werden, da geeignete Habitatstrukturen rar oder bereits von Brutpaaren besetzt sind. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden daher ßnahmen im räumlichen Zusammenhang erforderlich.
	ädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter ing folgender Maßnahme <u>nicht</u> vor.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
\boxtimes	CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
•	Gestaltung der Randbereiche der Anlage sowie des Schutzstreifens über der unterirdischen
	Wasserleitung entsprechend den Habitatanforderungen des Rebhuhns: Umlaufend um beiden
	Teilflächen der PV-Anlage ist hierzu in Teilbereichen eine dreireihige Strauchhecke aus
	standortheimischen Gehölzen zu pflanzen (Süd-, Nordwest-, West- und Ostseite) und in anderen
	Abschnitten (restliche Nordseite sowie entlang des Mittelweges) die Ansaat eines dauerhaften
	Krautsaumes vorzunehmen. Ebenso ist im Bereich des Schutzstreifens über der Wasserleitung ein
	dauerhafter Krautsaum anzulegen. Die Krautsäume entlang der Nordseite, des Mittelweges und auf
	dem Korridor über der Wasserleitung sind mit einer Saatgutmischung anzulegen, z.B. Mischung 08
	"Schmetterlings- und Wildbienensaum" der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung
	eines anderen Herstellers mit einem Blumen-/Kräuteranteil von mind. 90 %. Die Krautsäume sind
	einschürig im Zeitraum Mitte August - Mitte September zu mähen. Dadurch bietet sich dem Rebhuhn
	von der Reviergründung im März bis zum Flüggewerden der Jungvögel i.d.R. bis Mitte August eine artspezifisch günstige Vegetationsstruktur für Brut- und Jungenaufzucht.
	arespezinsen ganstige vegetationsstrakear far brate and sangendarzaent.
Schädig	ungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist <u>auszuschließen</u>.



4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich <u>ausgeschlossen</u> werden.



Gutachterliches Fazit

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die geplante Errichtung einer ca. 5,38 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage etwa 150 m nordwestlich von Selgenstadt (Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken). Die Anlage soll auf Teilen der Fl.Nr. 98, 101 & 102 (Gemarkung Selgenstadt, Gemeinde Wolframs-Eschenbach) errichtet werden.

Im Eingriffsbereich und dessen Umfeld konnten insgesamt 22 europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen werden, wovon zwei Arten vom Eingriff betroffen sind: Neben der Feldlerche (*Alauda arvensis*), von welcher vier Reviere im Eingriffsbereich liegen, ist dies das Rebhuhn (*Perdix perdix*) mit einem betroffenen Revier. Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie werden vom Vorhaben hingegen <u>nicht</u> beeinträchtigt.

Insgesamt ergibt sich eine Maßnahme zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darüber hinaus werden zwei Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Diese beinhalten auch die Kontrolle und fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.



Gutachterliches Fazit

Sugenheim, den 30.09.2022

Ralf Bolz



6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearbeitung: G. Hansbauer, H. Distler, R. Malkmus, J. Sachteleben, W. Völkl (†), Zahn, A. Augsburg, 27 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeiter: Hansbauer, G., Assmann, O., Malkmus, R., Sachteleben, J., Völkl, W. & Zahn, A. Augsburg, 19 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern Weichtiere Mollusca. Bearbeitung: Colling, M. März 2022, Augsburg, 36 S.
- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291–316.
- GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.



- HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- JUNGBLUTH, J.H. & D. VON KNORRE (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & M. Strauch (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647–708.
- KORNECK, D.; M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. Schriftenr. Vegetationskde. 28: 21-187.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- OTT, J.; CONZE, K.J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement. 14. 395-422.
- REINHARDT, R. & R. Bolz (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- RUDOLPH, B.-U. & P. BOYE (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 06.11.2020.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H. G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13 112.
- SPITZENBERG, D.; SONDERMANN, W.; HENDRICH, L.; HESS, M. & U. HECKES (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. In: GRUTTKE, H.; BALZER, S.; BINOT-HAFKE, M.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. RIES (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207–246.



- VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER, A. & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- WACHLIN, V. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Eulenfalter, Trägspinner und Graueulchen (Lepidoptera: Noctuoidea) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 197–239.
- WINTERHOLLER, M.; BURBACH, K.; KRACH, J. E.; SACHTELEBEN, J.; SCHLUMPRECHT, H.; SUTTNER, G.; VOITH, J. & F. WEIHRAUCH (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Online verfügbar unter https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Tiere_und_Pflanzen/Tiere/Insekten/Libellen/Rote_Liste/Rote_Liste_Libellen_2016.pdf, zuletzt geprüft am 22.03.2022.
- WOLF, W. & H. HACKER (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphinges, Bombyces, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 223–233. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Literatur

- ANDRÄ, E.; ASSMAN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G. & A. ZAHN (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & F. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band. Wiesbaden (AULA-Verlag), 622 S.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld, 160 S.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer Verlag, 687 S., Stuttgart.
- BÜRO HÄRTFELDER (2022): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet "Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht. Begründung. Vorentwurf (Stand 01.06.2022); 44 S.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EBCC European Bird Census Council (2022): Trends of common birds in Europe. Online verfügbar unter https://pecbms.info/trends-and-indicators/species-trends/species/perdix-perdix/?search=perdix%20perdix, zuletzt geprüft am 30.09.2022.



- GERLACH, B.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T.; BORKENHAGEN, K.; BUSCH, M.; HAUSWIRTH, M.; HEINICKE, T.; KAMP, J.; KARTHÄUSER, J.; KÖNIG, C.; MARKONES, N.; PRIOR, N.; TRAUTMANN, S.; WAHL, J. & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.
- NAGEL, P.-B. (2017): Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichs- Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang am Beispiel der Zauneidechse. Hg. v. ANLIEGEN NATUR (1), zuletzt geprüft am 09.10.2018.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 791 S.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- VON LOSSOW, G. (2020): saP-Arbeitshilfe Feldlerche. Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. Herausgegeben vom Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 24.11.2020.



7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

- **V**: Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- **E**: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
 - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen $\mathbf{X} = \mathbf{j}\mathbf{a}$ $\mathbf{0} = \mathbf{n}\mathbf{e}\mathbf{i}\mathbf{n}$

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja **0** = nein



<u>für Liste B Vögel:</u> Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- **G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- **D** Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- **nb** nicht bewertet

strenger Artenschutz:

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

- s ungünstig schlecht
- ungünstig unzureichend
- **g** günstig
- ? unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017) **für Vögel und Tagfalter:** Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016) **für Kriechtiere, Lurche** Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2019)

für Fische, Käfer, Nachtfalter, Schecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland:

für Säugetiere: MEINIG et al. (2020) für Vögel: RYSLAVY et al. (2020)

für Kriechtiere: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020) **für Lurche:** ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

für Fische: FREYHOF (2009)



für Tagfalter: REINHARDT & BOLZ (2011) für Nachtfalter: WACHLIN & BOLZ (2011)

für wasserbewohnende Käfer: SPITZENBERG et al. (2016)

für Libellen: OTT et al. (2015)

für Binnenmollusken: JUNGBLUTH & KNORRE (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (2018)



A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

Mit "V" wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Ansbach bekannt sind.

٧	L	Ε	NW P	O Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	ЕНК
Fled	erm	äuse				2017	2020		
		0		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	Х	u
		0		Braunes Langohr	Plecotus auritus		3	Х	g
		0		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	Х	u
		0		Fransenfledermaus	Myotis nattereri			Х	g
		0		Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	Х	u
0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2		Х	u
0				Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	Х	S
		0		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		٧	Х	u
		0		Großes Mausohr	Myotis myotis			Х	g
		0		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus			Х	g
0				Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	Х	S
		0		Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	Х	u
		0		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	Х	u
0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V		х	u
0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	Х	u
		0		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii			Х	u
	0			Wasserfledermaus	Myotis daubentoni			Х	g
0				Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii			Х	g
		0		Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	Х	u
		0		Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	Х	?
		0		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			х	g
						2017	2020		
0				Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	Х	
	0			Biber	Castor fiber		V	Х	g
0				Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	Х	S
0				Fischotter	Lutra lutra	3	3	Х	u
	0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius		V	Х	u
0				Luchs	Lynx lynx	1	1	Х	S
0				Waldbirkenmaus	Sicista betulina	2	2	Х	?
	0			Wildkatze	Felis silvestris	2	3	Х	u
Krie	chtie	ere				2019	2020		
0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	Х	u
0				Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	nb	1	Х	S
0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	Х	u
0				Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	Х	S
	0			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	Х	u
	0			Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	Х	u
Lurc	he					2019	2020		
0				Alpensalamander	Salamandra atra			Х	u
0				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	Х	S
	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	Х	S
	0			Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	Х	u
	0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	Х	?
	0			Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	Х	u
	0			Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	Х	u

saP für die geplante Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nordöstlich von Selgenstadt (Stadt Wolframs-Eschenbach)

٧	L	Е	NW	РО	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	ЕНК
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	х	u
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	Х	u
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	Х	g
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	Х	S
Fisch	ne					,	2003	2009		
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni			х	u
Libe	llen		•				2017	2015		
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3		Х	u
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	Х	u
	0				Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V		Х	g
	0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	Х	u
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	х	S
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	Х	u
Käfe	r						2003	2011		
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	Х	
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	Х	S
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	Х	u
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	Х	S
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	Х	g
0					Fam. Laufkäfer	Carabus variolosus nodulosus	1	1	Х	S
Tagf	alte	•				,	2016	2011		
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	Х	S
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	Х	S
	0				Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	х	u
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	Х	g
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	Х	S
0					Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	х	u
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	Х	S
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	х	S
	0				Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	Х	S
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	Х	S
Nacl	ntfal	ter					2003	2011		
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	Х	u
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	Х	S
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	Х	?
Schr	neck	en					2021	2011		
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	х	S
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	х	u
Mus	chel	n					2021	2011		
0					Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	Х	S



Gefäßpflanzen

v	L	E	NW	РО	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 2018	sg	ЕНК
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	Х	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	Х	u
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	Х	S
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	Х	u
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	Х	u
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	Х	u
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	Х	g
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	Х	S
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	Х	S
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	2	Х	u
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	Х	S
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	Х	S
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	Х	S
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	Х	g
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	Х	u
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	Х	u
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	Х	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Mit "V" wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht als Brutvögel für den Landkreis Roth bekannt sind.

V	L	E	NW	РО	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016		sg	ЕНК
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris		R	-	
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus		R	-	
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-	
			Х		Amsel	Turdus merula			-	
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	Х	S
			Х		Bachstelze	Motacilla alba			-	
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R		-	u
	0				Baumfalke	Falco subbuteo		3	Х	g
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-	S
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	Х	S
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli			Х	g
0					Bergpieper	Anthus spinoletta			-	?
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-	g
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R		Х	u
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea			-	g
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	Х	
			Х		Blässhuhn	Fulica atra			-	S
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica			Х	g
	0				Blaumeise	Parus caeruleus			-	
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-	S
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	Х	S
0					Brandente	Tadorna tadorna	R		-	u
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-	S
	0				Buchfink	Fringilla coelebs			-	



V	L	E	NW	РО	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	ЕНК
	0				Buntspecht	Dendrocopos major			-	
	0				Dohle	Corvus monedula	V		-	S
	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		-	g
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus			Х	g
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3		Х	S
	0				Eichelhäher	Garrulus glandarius			-	
0					Eiderente	Somateria mollissima			-	
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3		Х	g
	0				Elster	Pica pica			-	
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus			-	g
			х		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	S
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-	g
	0				Feldsperling	Passer montanus	V	٧	-	g
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	Х	
	0				Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra			-	
	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	Х	S
	0				Fitis	Phylloscopus trochilus			-	
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	Х	u
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	Х	S
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	Х	S
0					Gänsesäger	Mergus merganser		3	-	u
	0				Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			-	
	0				Gartengrasmücke	Sylvia borin			-	
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3		-	u
	0				Gebirgsstelze	Motacilla cinerea			-	
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3		-	u
	0				Gimpel	Pyrrhula pyrrhula			-	
	0				Girlitz	Serinus serinus			-	
			х		Goldammer	Emberiza citrinella			-	g
	0				Grauammer	Miliaria calandra	1	٧	Х	S
			х		Graugans	Anser anser			-	g
	0		х		Graureiher	Ardea cinerea	V		-	g
	0				Grauschnäpper	Muscicapa striata		V	-	
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	Х	S
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	Х	S
			х		Grünfink	Carduelis chloris			_	
0					Grünschenkel	Tringa nebularia			-	
		0			Grünspecht	Picus viridis			Х	u
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V		Х	u
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	Х	u
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	Х	u
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-	u
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	Х	S
	0				Haubenmeise	Parus cristatus	1		-	
0	-				Haubentaucher	Podiceps cristatus			-	g
			х		Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			_	
	0				Haussperling	Passer domesticus	V		_	
	0				Heckenbraunelle	Prunella modularis	1		_	
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	х	S
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	 -		-	g
	0				Hohltaube	Columba oenas	1		_	g
		0			Jagdfasan	Phasianus colchicus			_	-



V	L	E	NW	РО	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	ЕНК
	0				Kanadagans	Branta canadensis			-	g
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	Х	S
	0				Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes			-	
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	Х	S
			Х		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		-	?
	0				Kleiber	Sitta europaea			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	nb	3	Х	g
	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	3	-	u
0					Knäkente	Anas querquedula	1	1	Х	S
			Х		Kohlmeise	Parus major			-	
	0				Kolbenente	Netta rufina			-	g
	0				Kolkrabe	Corvus corax			-	g
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo			-	u
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	Х	g
0					Kranich	Grus grus	1		-	u
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-	S
			х		Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-	g
0					Lachmöwe	Larus ridibundus		_	_	g
0					Löffelente	Anas clypeata	1	2	_	S
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	_	
		0			Mauersegler	Apus apus	3	- 11	_	u
		0			Mäusebussard	Buteo buteo			х	g
		0			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3		u u
	0	0			Misteldrossel	Turdus viscivorus	3	3		u
0	U				Mittelmeermöwe	Larus michahellis				~
U	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius			X	g u
	U		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			X	u
			X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos			-	~
0			Х		Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	2	-	g
U	0					, ,	1	2	Х	S
_	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	2	-	g
0	_				Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	Х	S
_	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	g
0		_			Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	Х	u
		0			Rabenkrähe	Corvus corone			-	
					Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	Х	S
	_		Х		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	u
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus			Х	g
			Х		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-	S
			Х		Reiherente	Aythya fuligula			-	
0					Ringdrossel	Turdus torquatus			-	?
			Х		Ringeltaube	Columba palumbus			-	
	0				Rohrammer	Emberiza schoeniclus			-	
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	Х	S
	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides			Х	u
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus			Х	g
	0				Rotkehlchen	Erithacus rubecula			-	
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V		Х	u
	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	Х	S
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus			-	g
0					Schellente	Bucephala clangula			-	g
	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus			Х	S
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V		-	g



V	L	E	NW	РО	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	ЕНК
	0				Schleiereule	Tyto alba	3		Х	u
	0				Schnatterente	Anas strepera			-	g
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	
	0				Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			-	
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	Χ	u
	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V		-	g
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R		-	u
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans			Χ	g
		0			Schwarzspecht	Dryocopus martius			Х	u
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra			Х	g
	0				Seeadler	Haliaetus albicilla	R		Х	u
0					Seidenreiher	Egretta garzetta			Х	S
	0				Singdrossel	Turdus philomelos			-	
	0				Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus			-	
	0				Sperber	Accipiter nisus			Х	g
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	Х	S
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum			Х	g
	0				Star	Sturnus vulgaris		3	-	
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	Х	
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	Х	S
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	1	Х	
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-	S
0					Stelzenläufer	Himantopus himantopus			Х	
		0			Stieglitz	Carduelis carduelis	V		-	
			Х		Stockente	Anas platyrhynchos			-	
	0				Straßentaube	Columba livia f. domestica			-	
0					Sturmmöwe	Larus canus	R		-	u
	0				Sumpfmeise	Parus palustris			-	
			Х		Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris			-	
	0				Tafelente	Aythya ferina		٧	-	g
0					Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes			-	
	0				Tannenmeise	Parus ater			-	
			х		Teichhuhn	Gallinula chloropus		٧	Х	u
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			-	g
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-	g
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	Х	S
	0				Türkentaube	Streptopelia decaocto			-	
	0				Turmfalke	Falco tinnunculus			Х	g
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	Х	g
	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	Х	S
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V		Х	u
	0				Uhu	Bubo bubo			Х	S
	0				Wacholderdrossel	Turdus pilaris			-	
		0			Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-	u
	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	1	Х	S
	0				Waldbaumläufer	Certhia familiaris	_		-	
	0				Waldkauz	Strix aluco			х	g
	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2		-	
	0				Waldohreule	Asio otus	† <u>-</u>		х	u
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	-	g
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R		х	?
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	1.		X	u



saP für die geplante Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nordöstlich von Selgenstadt (Stadt Wolframs-Eschenbach)

V	L	E	NW	РО	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016		sg	ЕНК
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus			-	g
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	Parus montanus			-	
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	Х	S
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia		V	Х	u
	0				Wendehals	lynx torquilla	1	3	Х	S
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	Х	g
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	Х	S
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-	u
		0			Wiesenschafstelze	Motacilla flava			-	u
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	Х	S
	0				Wintergoldhähnchen	Regulus regulus			-	
	0				Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			-	
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	Х	S
			х		Zilpzalp	Phylloscopus collybita			-	
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	Х	u
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella			Х	
0					Zwergdommel	lxobrychus minutus	1	3	Х	S
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	Х	u
	0				Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis			-	

